

Vorbemerkung

Vereinsmitglieder in leitender Tätigkeit, die personenbezogene Daten verarbeiten, sind aufgrund der EU Datenschutzgrundverordnung verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln. Ein Verstoß gegen die in der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU (DSAnpUG-EU) geregelten Verpflichtungen ist strafbar und kann auch arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Vereinsmitglieder in leitender Tätigkeit, die mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, müssen bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet werden.

Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses

Gemäß § 53 des DSAnpUG-EU sowie Art. 5 und Art. 29 DSGVO muss jede juristische Person (Verein) alle Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten, zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichten. Aufgrund des § 53 DSAnpUG-EU (siehe unten) ist Ihnen/Dir untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen. Ihre Verpflichtung bleibt auch im Falle einer Beendigung Ihrer/Deiner Tätigkeit oder der Vereinsmitgliedschaft bestehen. Verstöße gegen das Datengeheimnis und dem Schutz personenbezogener Daten können nach Art. 82 DSGVO und ggf. nach anderen Vorschriften bestraft werden. Gemäß Art. 83 DSGVO können Bußgelder für Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die Datenschutzgrundverordnung verhängt werden. In der Verletzung des Datengeheimnisses kann zugleich die Nichterfüllung einer Verpflichtung im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit liegen. Die Grenzen können bis zur fristlosen Entlassung von der aktiven leitenden Tätigkeit reichen.

Vor Unterzeichnung beachten: § 53 DSAnpUG-EU [BDSG (neu)] Datengeheimnis

Mit Datenverarbeitung befasste Personen dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten (Datengeheimnis). Sie sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Hinweise des Ruderverein "Neptun" e.V. Konstanz zum internen Datenschutz

- 1) Die Benutzung des persönlichen Ruderverein "Neptun" e.V. Konstanz Mailkontos ist nur dann für den privaten Gebrauch gestattet, wenn die benannte beschäftigte Person hiermit via Unterschrift einwilligt, dass im Bedarfsfall der IT-Administrator oder Vorstand Zugriff auf das Mailkonto/Programm des Mail-Service-Anbieters erhält.
- 2) Personenbezogene Daten sind für die Verarbeitung im Home-Office stets auf dem Transportweg zu verschlüsseln, z.B. via 7Zip (siehe <https://bit.ly/2NSeOxr>).
- 3) Auf privaten IT-Systemen und mobilen Datenträgern muss stets ein Zugangs- und Zugriffsschutz (z.B. Passwortschutz zum Betriebssystem) oder Verschlüsselung für personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern vorhanden sein (siehe Punkt 2).
- 4) Digitale Dateien und Dokumente auf Papier, die vertrauliche oder personenbezogene Daten enthalten, müssen sicher vernichtet, d.h. mehrfach geschreddert und unkenntlich gemacht werden (siehe <https://bit.ly/2x3rq2G>), bevor diese über den allgemeinen Abfallkreislauf / Papierkorb entsorgt werden.
- 5) Personenbezogene Daten innerhalb des Vereinsgebäudes sind sicher aufzubewahren und vor unerlaubten Zugriff zu schützen.
- 6) Es ist untersagt, jegliche geschützten personenbezogenen Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder eigenmächtig zu nutzen.

Vorname:

Name:

Geburtsdatum:

Hiermit bestätige ich, über meine Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses sowie die Hinweise des Ruderverein 'Neptun' e.V. Konstanz zum internen Datenschutz unterrichtet zu sein.

Datum

Unterschrift

Auf Wunsch erhalten Sie/erhältst Du eine Kopie dieser Erklärung, das Original verbleibt bei den Vereinsakten.